

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 15.03.2016
Beratungspunkt	<b>Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) - Änderung</b>
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

### Erläuterungen:

Grundlage der städtischen Friedhofssatzung ist das Bestattungsgesetz von Baden-Württemberg. Änderungen des Bestattungsgesetzes sollen mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung in die Friedhofssatzung übernommen werden. Die derzeit gültige Friedhofsordnung ist seit dem 03.12.2011 in Kraft. Vorgeschlagen wird, mit der Satzungsänderung Korrekturen, die der laufende Friedhofsbetrieb erfordert, vorzunehmen. Die geänderten Textpassagen sind in der beigefügten Satzung mit Fettdruck markiert.

1. Mit der Änderung des Bestattungsgesetzes von Baden-Württemberg wurden verschiedene Begriffsdefinitionen im Bestattungsrecht geändert. So wurde unter anderem die Bezeichnung „Leiche“ durch die Formulierung „Verstorbener“ ersetzt. Diese redaktionelle Änderung ist in der beigefügten Satzungsänderung enthalten.
2. Die in § 14 Abs. 2 enthaltene Regelung, dass in einem Urnenreihengrab mehrere Urnen beigesetzt werden können, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird, ist entbehrlich, da die Ruhezeit und Nutzungszeit mit 20 Jahren beim Reihengrab identisch ist.
3. Nach einer Änderung des Bestattungsgesetzes im Jahre 2012 haben verschiedene Friedhofsträger im Rahmen ihrer Satzungskompetenz festgelegt, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind. Diese Regelung wurde in die städtische Friedhofssatzung nicht übernommen, nachdem aus Fachkreisen Bedenken gegen diese Satzungsregelung vorgetragen wurden. Zwischenzeitlich hat der Verwaltungsgerichtshof in 2014 entschieden, dass Satzungsregelungen, die sich auf den novellierten § 15 Bestattungsgesetz gründeten, rechtswidrig und daher unwirksam sind. Er belaste die Steinmetze unzumutbar. Verlässliche Möglichkeiten für den Nachweis, dass Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt seien, seien nicht vorhanden. Es fehle eine allgemeine Auffassung, welche der vorhandenen Zertifikate für faire Steine als vertrauenswürdig gelten könnten. Nachdem ein satzungsmäßiges Verbot nicht möglich ist, wird vorgeschlagen einen entsprechenden Hinweis in die Satzung aufzunehmen (§ 16)
4. In § 16 Abs. 3 sollen die Maße der Abdeckplatten bei den Baumgräbern angepasst werden.

5. § 18 soll zur Rechtssicherung um Abs. 6 ergänzt werden. Er dient als Rechtsgrundlage für den Fall, wenn Genehmigungsanträge nicht vollständig vorgelegt werden.
6. In § 19 soll der für die Errichtung der Grabmale zuständige Personenkreis näher definiert werden.

1  
BM

Beschlussvorschlag:

Der beigefügten Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofssatzung wird zugestimmt.

Beratung: